

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MLT Prager GmbH

1. Allgemeines

- a.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) gelten für Verträge mit der MLT Prager GmbH, Lobenstein 4, 94133 Röhrnbach nachstehend als „Auftragnehmerin“ bezeichnet.
- b.** Diese AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin und dem Vertragspartner. Der Vertragspartner wird nachstehend als „Auftraggeber“ bezeichnet.
- c.** Die vertraglich geschuldete Leistung der Auftragnehmerin wird an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gerichtet. Diese müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbeschränkt geschäftsfähig sein.
- d.** Inhaltlich abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil (Abwehrklausel). Dies gilt nur dann nicht, wenn die Auftragnehmerin diesen ausdrücklich unter Wahrung der Text oder Schriftform zustimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen uns obliegende Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- e.** Vertragssprache ist Deutsch.

2. Vertragsschluss

- a.** Die Auftragnehmerin erstellt ein Angebot über die Erbringung der Werkleistung. Dieses Angebot ist freibleibend. Diesbezüglich hält sich der Auftragnehmer vor, sein Angebot bis zur etwaigen Annahme zurückzuziehen.
- b.** Der Vertragsschluss setzt eine Beauftragung durch den Auftraggeber in Text- oder Schriftform voraus.
- c.** Ausführungsfristen sind für die Auftragnehmerin nur als bindend anzusehen, wenn diese unter Wahrung der Text- oder Schriftform vereinbart wurden.

3. Preisbildung

- Es erfolgt eine Abrechnung anhand der im Angebot/Leistungsverzeichnis niedergeschriebenen Einheitspreise und der Multiplikation mit der Anzahl der verbauten Einheiten (Vordersätze).
- b.** Die im Angebot/Leistungsverzeichnis befindliche Kalkulation (hierzu: 3 a) beruht auf der Beauftragung des kompletten Angebotes. Wird nur ein Teil der Leistungen beauftragt, ist eine Nachkalkulation durch die Auftragnehmerin durchzuführen.
- c.** Für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen einer Vertragspartei ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Der vereinbarte Einheitspreis bleibt für die vertraglich vorgesehene Menge zuzüglich 10 % bestehen, also bis zu einer Menge von 110 %. Erst für die 10 % übersteigende Mehrmenge, d.h. ab 110 % der vertraglich vorgesehenen Menge, ist auf Verlangen ein neuer Einheitspreis zu vereinbaren.
- d.** Für die über 10 % hinausgehende Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen einer Vertragspartei ein neuer Preis zu vereinbaren. Hierbei gibt es im Gegensatz zur Mengenerhöhung nur einen neuen Einheitspreis. Ist die ausgeführte Menge geringer als 90 % des Vordersatzes, so wird auf Verlangen der Auftragnehmerin insgesamt ein neuer Einheitspreis gebildet.
- e.** Werden unter Betrachtung des Angebotes/Leistungsverzeichnisses darüberhinausgehende Leistungen beauftragt, sind diese Leistungen und Mehrkosten (z.B. Stehzeit von Baugeräten etc.) gesondert zu vergüten.

4. Feststellung zur Abrechnung

- a.** Der geschlossene Werkvertrag stellt ohne gesonderte Vereinbarung einen Einheitspreisvertrag dar. Die Mengen in den einzelnen Positionen sind durch das Aufmaß nachzuweisen. Die Vertragsparteien verpflichten sich aufgrund bestehender Kooperationspflichten zur Durchführung

eines gemeinsamen Aufmaßes. Das gemeinsame Aufmaß dient zur Klärung der Abrechnungsgrundlagen. Es dient auch zur Vermeidung von Streitigkeiten.

b. Unter einem Aufmaß versteht man die zahlenmäßige Feststellung der ausgeführten Leistungen nach den Einheiten, die für die jeweilige Leistung vertraglich vereinbart wurden. Das Aufmaß umfasst dabei nach Anzahl, Maß und/oder Gewicht die von der Auftragnehmerin ausgeführten Bauleistungen.

c. Soweit der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, sind die gemeinschaftlichen Feststellungen bzw. das Aufmaß ist nach der Grundregel DIN 18299 Abschnitt 5 zu den ausgeführten Leistungen – soweit vorhanden – an Zeichnungen zu ermitteln. Gemeint sind dabei üblicherweise vorliegende maßstabgerechte Pläne zu den ausgeführten Leistungen. Verwendet werden können händisch hergestellte Zeichnungen oder aber auch Computer-Ausdrucke und Skizzen, soweit sich aus diesen Maße und Stückzahlen entnehmen lassen. Bestehen keine Zeichnungen oder erfolgt eine abweichende Bauausführung (z.B. von Plänen abweichenden Bauleistung; der Erfassung unvollständiger Leistungen), ist ein gemeinsames Aufmaß vor Ort durchzuführen.

d. Welche Genauigkeit das Aufmaß haben muss, wird soweit es sich bei dem Auftraggeber um keinen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt jeweils anhand des Abschnittes 5 der einschlägigen DIN-Regelungen beurteilen. Zumeist wird auf Längen-, Breiten- und Höhenmaße abzustellen sein. Längen und Flächen sind üblicherweise auf 2 Nachkommastellen, Gewichte und Rauminhalte auf 3 Nachkommastellen zu ermitteln. Näherungsverfahren sind dann anzuwenden, wenn eine mathematisch genaue Abrechnung nicht oder mit nicht zumutbaren Mitteln durchführbar ist.

e. Schon während der Bauausführung kann die Auftragnehmerin in regelmäßigen Abständen die Mitwirkung an einer Aufmaßverhandlung verlangen, sofern seit dem letzten Aufmaßtermin ein nennenswerter Baufortschritt festzustellen ist. Die Auftragnehmerin kann für Leistungen, die bei Weiterführung der Leistungen nur schwer feststellbar sind, rechtzeitig gemeinsame Feststellungen beantragen. Gerade bei solchen Leistungen, die später nur schwer nachvollziehbar sind, können naturgemäß auch in kurzen Zeitabständen weitere Aufmaßverhandlungen verlangt werden. In zeitlicher Hinsicht ist die Aufforderung rechtzeitig zu bewirken. Was rechtzeitig ist, ist im Einzelfall festzustellen. Maßgeblich sind hier der Bauablauf und die sich aus dem Bauzeitenplan ergebenden Zeitfenster für entsprechende Ermittlungen, daneben aber auch die Umsetzbarkeit der Leistungsfeststellung durch den Auftraggeber und der sich daraus ergebende zeitliche Vorlauf.

f. Die Veranlassung zur Leistungsfeststellung hat im Regelfall von der Auftragnehmerin auszugehen. Die Auftragnehmerin fordert den Auftraggeber unter Wahrung der Textform (z.B. E-Mail) oder Schriftform zur gemeinsamen Abnahme auf.

g. Ein gemeinsames Aufmaß hat auch im Falle einer Teilschlussrechnung oder der vorzeitigen Beendigung des Vertrages stattzufinden.

h. Dem Auftraggeber werden nur Durchschriften bzw. Kopien der Aufmaßoriginalen zur Verfügung gestellt.

5. Abnahme der Werkleistung

- a.** Verlangt die Auftragnehmerin nach der Fertigstellung der Leistung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat der Auftraggeber diese innerhalb von 12 Tagen durchzuführen. Eine andere Frist kann unter Wahrung der Textform (z.B. E-Mail) oder Schriftform zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber vereinbart werden.
- b.** Verlangt die Auftragnehmerin nach der

Fertigstellung eines abgrenzbaren Teils der Leistung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme des abgrenzbaren Teils der Leistung, so hat der Auftraggeber die Teilabnahme innerhalb von 12 Tagen durchzuführen. Eine andere Frist kann unter Wahrung der Textform (z.B. E-Mail) und Schriftform zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber vereinbart werden.

6. Haftung

a. Die Auftragnehmerin haftet, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung der Auftragnehmerin (mit Ausnahme von 6.c dieser AGB) ausgeschlossen.

b. Sofern die Auftragnehmerin gemäß 6 a. für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung der Auftragnehmerin auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten.

c. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten weder für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und aufgrund übernommener Garantie.

d. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungshelferinnen der Auftragnehmerin.

e. Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen nach 6a, 6b, 6c gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter der Auftragnehmerin.

7. Technische Hinweise

a. Dichtungs-, Anschluss- und Wartungsfugen Dichtungs-, Anschluss- und Wartungsfugen bedürfen zur Vermeidung von Schäden an der Fuge besonderer Pflege.

- Regelmäßige Reinigung: Fugen sollten in regelmäßigen Abständen mit einem milden, pH-neutralen oder leicht alkalischen Reinigungsmittel (pH 7-9) gesäubert werden. Verwenden Sie hierfür ein weiches, gut durchfeuchtetes Tuch oder einen Schwamm. Aggressive oder scheuernde Reiniger sind zu vermeiden.

- Nachspülen mit klarem Wasser: Nach der Verwendung von Reinigungsmitteln oder nach der Nutzung von Dusche und Badewanne ist die Fugenfläche mit klarem Wasser abzuspülen, um Rückstände von Körperpflegeprodukten, Hautschuppen und anderen organischen Stoffen zu entfernen. Diese können Mikroorganismen als Nährboden dienen und die Bildung von Schimmel fördern.

- Trocknung: Anschließend sind die gereinigten Flächen vollständig trocken zu wischen, um die Feuchtigkeitsbelastung im Fugenbereich zu minimieren.

- Ausreichende Belüftung: Es ist sicherzustellen, dass der Raum nach der Nutzung ausreichend gelüftet wird – idealerweise durch Stoß- oder Querlüftung. Alternativ ist ein funktionierendes Lüftungssystem zu nutzen. Ziel ist es, die Luftfeuchtigkeit im Raum schnell zu reduzieren.

- Schonende Behandlung der Fugen: Mechanische Belastungen, wie starkes Scrubben oder der Einsatz harter Bürsten, können die Fugen beschädigen und sind daher zu vermeiden.

- Kontrolle und Pflege der Silikonfugen: Silikonfugen sind Wartungsfugen mit begrenzter Lebensdauer. Sichtprüfungen auf Risse, Ablösungen oder Verfärbungen sollten regelmäßig erfolgen.

Bei sichtbaren Schäden ist eine Erneuerung der Fuge fachgerecht durchzuführen. Sollte diese Wartung ausbleiben trägt der Auftraggeber einen nach dem Einzelfall zu bestimmenden Mitverschuldensanteil.

b. Farb- und Strukturabweichung bei zu erhaltenden Bodenbelägen und Fliesen
Für die technische Trocknungen kann es erforderlich sein, einzelne Fliesen zu entfernen. Die Fliesenentfernung erfolgt nach Möglichkeit mit einem zerstörungsfreien Verfahren. Aufgrund des schlechten Ausgangszustandes der zu entfernenden Fliese oder des Untergrunds, oder der Bauart der Fliesen oder des Untergrundes kann eine Zerstörung der Fliese eintreten. Nach erfolgreicher Trocknung können zerstörungsfrei entfernte, von Ihnen zur Verfügung gestellte oder von uns gelieferte Ersatzfliesen wieder eingesetzt werden. Strukturelle und farbliche Abweichungen sind bei neuer Verfügung sowie bei Ersatzfliesen aus technischer Sicht unvermeidbar.

c. Farb- und Strukturabweichungen bei neuen Bodenbelägen Farb- und Strukturabweichungen bei Bodenbelägen aus natürlichen Materialien (z. B. Holz, Stein) sind möglich. Technisch bedingte Abweichungen in Farbe, Struktur oder Maserung können auch bei industriell hergestellten Bodenbelägen (z. B. Vinyl, Laminat) und Fliesen eintreten. Die Wirkung eines Bodenbelags kann in der Fläche von der Wahrnehmung anhand eines Musters oder einer Abbildung abweichen. Lichtverhältnisse, Verlegerichtung und Umgebung beeinflussen die optische Wirkung. Fotos und Muster dienen lediglich als Veranschaulichungsbeispiele und sind nicht verbindlich für das endgültige Erscheinungsbild des verlegten Bodens.

d. Pflege des verbauten Bodenbelages
Eine Pflege gemäß den Herstellerangaben ist erforderlich, um Schäden durch Feuchtigkeit oder ungeeignete Reinigungsmittel zu vermeiden. Die entsprechenden Pflegeanleitungen für die jeweiligen Beläge sind auf der Homepage des jeweiligen Herstellers zu finden. Auf Wunsch versendet die Auftragnehmerin an den Auftraggeber die passende Anleitung per Post oder E-Mail.

e. Risiken und Nutzungshinweise bei schwimmend verlegten Bodenbelägen
Punktuale Belastungen, wie schwere Möbel oder hohe Druckeinwirkung, können zu bleibenden Schäden führen. Insbesondere dürfen keine schweren Möbelstücke wie Küchen, große Schränke oder ähnliches aufgestellt werden, da diese die Bewegungsfreiheit des Bodenbelags einschränken und zu Verformungen oder Beschädigungen führen können.

8. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

Um eine schnelle und erfolgreiche Sanierung herbeizuführen, treffen den Auftraggeber bestimmte und hier nicht abschließend aufgezählte Kooperations- und Mitwirkungspflichten.

a. Bereitstellung von Unterlagen
Der Auftraggeber verpflichtet sich aufgrund bestehender Kooperationspflichten gegenüber der Auftragnehmerin die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und vergleichbare Dokumente, unentgeltlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Die angeforderten Dokumente sind innerhalb einer Woche nach der Anfrage unter Wahrung der Textform (z.B. E-Mail) durch den Auftraggeber vorzulegen. Die schuldhaft verzögerte Vorlage der angeforderten Dokumente kann eine Verzögerung der Bauleistung hervorrufen, welche ebenfalls einen Verzugschaden begründen kann. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber umfassend und wahrheitsgemäß zu technischen Besonderheiten (z.B.

Vorschäden etc.) oder der Beschaffenheit des betreffenden Objektes Auskunft zu erteilen.

b. Benennung eines Verantwortlichen
Vor Beginn der vertraglichen Leistungen benennt der Auftraggeber gegenüber der Auftragnehmerin, die für die Unterzeichnung von Arbeitsrapporten, Lieferscheinen, die Ermittlung und Prüfung des Aufmaßes einschließlich etwaiger Messprotokolle, sowie für die Überwachung und Abnahme der Leistungen zuständige Personen. Soll eine andere Person als der Auftraggeber als zuständige Person bezeichnet werden, so hat die diesbezügliche Bevollmächtigung mittels Vorlage einer Vollmachtsurkunde im Original oder zumindest als Lichtbild nachgewiesen zu werden.

c. Zugang zum Vertragsobjekt
Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter der Auftragnehmerin während der vereinbarten Arbeitszeiten (Werktags) uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsbereich vor Ort haben. Die Arbeitszeiten für die Ausführung der Arbeiten werden durch die Auftragnehmerin festgelegt. Wunschtermine des Auftraggebers können nur durch Übernahme der entstehenden Mehrkosten realisiert werden. Sollten Ausführungszeiträume und Fristen Bestandteil des Vertrages sein, halten wir uns diesen gebunden. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber auf eigene Kosten folgende Infrastruktur bereit:

- Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
- Geeignete Lagerflächen sowie Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter der Auftragnehmerin.

Die Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume müssen den geltenden berufsgenossenschaftlichen und gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen.

d. Öffentlich rechtliche Genehmigungen
Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Einholung und Einhaltung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. nach Baurecht, Wasserrecht etc.). Die Genehmigungen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen.

9. Sanierung und Lagerung von Hausrat

a. Falls eine Sanierung von Gegenständen außerhalb des Schadensortes notwendig und vereinbart wird, übernimmt die Auftragnehmerin oder ein beauftragter Dienstleister den Transport nur unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber eine ausreichende Transportversicherung nachweist oder die Auftragnehmerin beauftragt, eine solche im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abzuschließen.

b. Wird eine Lagerung von Gegenständen außerhalb des Schadensortes erforderlich und dazu ein Lagervertrag zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber abgeschlossen, gelten die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen nach § 6 dieser AGB auf den Lagervertrag entsprechend. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine weitere Versicherung des eingelagerten Gutes (z.B. Feuerversicherung etc.) nur auf Veranlassung des Auftraggebers erfolgt.

c. Beauftragt der Auftraggeber die Auftragnehmerin mit dem Abschluss einer Versicherung für bestimmte Risiken (z.B. Feuerversicherung) hat dies im Rahmen der Textform (z.B. E-Mail) oder Schriftform zu erfolgen.

d. Mit der Beauftragung der Auftragnehmerin eine bestimmte Versicherung abzuschließen (Innenverhältnis) wird die Auftragnehmerin im Außenverhältnis bevollmächtigt im Namen und auf Kosten des Auftraggebers gegenüber Dritten, die im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beauftragte Versicherung, abzuschließen.

e. Liegt keine spezifische Weisung des Auftraggebers vor, erfolgt die Auswahl sowie der Abschluss

der Versicherung nach sachgerechtem Ermessen (z.B. Brandversicherung bei leicht brennbaren Gegenständen) der Auftragnehmerin auf Kosten des Auftraggebers.

10. Abtretung des Leistungsanspruches an die Auftragnehmerin

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen der Auftragnehmerin, die ihm als Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag (z.B. Gebäudeversicherung etc.)

zustehenden Leistungsansprüche (Sanierungskosten, Werklohn etc.) gegenüber dem Versicherer in Höhe der Kosten, welche die Auftragnehmerin für die von ihr durchgeführten Sanierungsleistungen im Rahmen der Schlussrechnung und/oder Nachtragsrechnung beansprucht, erfüllungshalber abzutreten.

Eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.

11. Zahlungsmodalitäten

Alle Rechnungsbeträge und Rechnungspositionen der Auftragnehmerin verstehen sich grundsätzlich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Auftraggeber ist nach § 13b UStG als Steuerschuldner anzusehen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Rechnungsbetrag mit der Abnahme zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Auftragnehmerin zu entrichten. Rechnungsbeanstandungen sind unverzüglich und in Textform gegenüber der Auftragnehmerin zu erheben.

12. Datenschutz

Im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden bei Vertragsschluss und im Rahmen der Nutzung der vertraglichen Leistung Daten des Auftraggebers durch die Auftragnehmerin erhoben.

Im Rahmen der Datenschutzerklärung wird dargelegt, an welchen Stellen der Nutzung der vertraglichen Leistung etwaige personenbezogene Daten vom Auftraggeber durch die Auftragnehmerin erhoben werden. Insoweit wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen.

13. Vervielfältigen und Weitergabe von Dokumenten und Texten an Dritte

Die Vervielfältigung, Speicherung oder Weitergabe unserer Dokumente, Texte und Angebote, ob vollständig oder in Teilen, ist in jeglicher Form – sei es elektronisch, mechanisch oder auf andere Weise – nur mit der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der Auftragnehmerin gestattet.

14. Verbraucherschlichtung

Die Auftragnehmerin nimmt an keinem Verbraucherschlichtungsverfahren teil.

15. Anzuwendendes Recht; Salvatorische Klausel

a. Es gilt deutsches Recht. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

b. Jede Bestimmung der Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin ist einzeln und unabhängig von den übrigen Bestimmungen auszulegen. Sollte eine der obigen Bestimmungen unwirksam, nichtig oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam, soweit die unwirksame Bedingung von den übrigen Bedingungen abtrennbar ist.

Ort, Datum

Unterschrift

MLT PRAGER GmbH

 Lobenstein 4
 94133 Röhrnbach
 ☎ +49 8582 9159929

✉ info@mlt-prager.de

 Raiffeisenbank Goldener Steig - Dreissessel eG
 IBAN: DE 58 7406 1101 0000 0180 58
 BIC: GENODEF1RGS

Geschäftsführer: Samuel Prager

 Registergericht AG Passau-HRB 11633
 Steuernummer 153/132/40999
 USt-IdNr. DE349985314